

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6A ABSATZ 1 BAUGB
ZUR 33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES ZWECKVERBANDES
MITTELZENTRUM BAD SEGERBERG - WAHLSTEDT**

Gemäß § 6a Absatz 1 BauGB ist der 33. Änderung des Flächennutzungsplans eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Zur Bestandssicherung eines gewerblichen Tierhaltungsbetriebes etwa 900 m nördlich von Fahrenkrug, 1.200 m östlich von Wahlstedt und 840 m westlich der Bundesautobahn A 21 soll der der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt geändert werden.

Der im Änderungsbereich ansässige gewerbliche Tierhaltungsbetrieb zur Legehennenhaltung unterliegt nicht dem Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2013 lässt sich darüber hinaus die Privilegierung von Tierhaltungsbetrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht mehr auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen anwenden, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen daher einer Ausweisung in einem Bebauungsplan.

Der Standort selbst wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die geplante Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans zu Gunsten eines sonstigen Sondergebietes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug für das Gebiet „Gelände des Betriebes Hof Spahr, Fahrenkruger Ziegelei 2-4, Sondergebiet Legehennenanlage Fahrenkrug“ erfolgen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Geruchs-, Schall- und Ammoniakimmissionsprognosen sowie Aussagen zu Emission, Immission von Luftschadstoffen, zur NATURA2000-Verträglichkeit und zu Belangen des besonderen Artenschutzes zu Grunde. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Anhand der eingegangenen Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zu Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

1. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit:**

- Art, Zahl und Lage der geplanten Wohnungen ist zu überprüfen, konkretisieren, überarbeiten
- Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Immissionsverhältnisse, unter Berücksichtigung der südlich und südöstlich befindlichen Bebauung

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei – Abt. Landesplanung vom 02.03.2017

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
Immissionsprognose
umweltmedizinische Begutachtung

2. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Aufgrund Parallelverfahren wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug verwiesen **Stellungnahme Kreis Segeberg vom 14.02.2017:**

- Bewertung des faunistischen Potentials auf Grundlage einer flächendeckenden Bio- toptypenkartierung (im Maßstab des Bebauungsplans)

- Ermittlung des Kompensationsumfanges unter Beachtung der Vorbelastungen
- Übernahme der vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan
- Geltungsbereich ist für den Naturschutz i.d.R. bedeutsamer Komplexlebensraum
- kann seltenen und gefährdeten Tieren einen Lebensraum bieten
- reduzierte Betrachtungsweise nur auf den geringen Natürlichkeitsgrad der Vorhabenflächen → wird Bewertung für den Naturschutz nicht gerecht
- Teilflächen besitzen besondere Bedeutung für den Naturschutz
- Einschätzung auf Grundlage einer Bestandsaufnahme- und bewertung überprüfen und ggf. präzisieren
- Teilflächen sind von Siedlungsentwicklung freizuhalten und im Bestand zu sichern bzw. entwickeln
- im Geltungsbereichs oder angrenzende geschützte Biotop:
 - Knicks mit ihren Überhältern (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) (als nachrichtliche Übernahme im B-Plan)
 - Stillgewässern bzw. Teile sind pot. geschützte Biotop gem. § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG (= natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer)
- Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Biotop sind unzulässig und zu vermeiden
- Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Berücksichtigung in der weiteren Planung
- Kartierung des Artenbestandes erscheint nicht zwingend erforderlich
- Berücksichtigung aller Vögel und Tiergruppen, wie Fledermäuse, Amphibien, ggf. Haselmäuse, zu betrachtende Arten ergeben sich aus der Potentialabschätzung
- für die Stillgewässer existieren folgende Amphibiennachweise: Knoblauchkröte, Moorfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch (Arten z.T. jedoch nur national geschützt und daher über die Eingriffsregelung abzuarbeiten)

Stellungnahme Kreis Segeberg vom 14.02.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Fachbeitrag zum Artenschutz,
Biotoptypenkartierung

3. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Fläche:**

- grundsätzliche Eignung der Gemeinde Fahrenkrug für Erweiterung ortsansässiger Betriebe
- Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten (Ziff. 2.6 Abs. 1 LEP 2010)
- Ausweisung neue Bauflächen in Form behutsamer Siedlungsabrundungen, Einbindung der Bauflächen in die Landschaft
- Landesweite Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen (Ziff. 2.7 Abs. 2, 3 LEP 2010)
- Wohngebäude sind so zu errichten, dass möglichst geringe Zersiedlung eintritt, Nutzung von Baulücken auf dem Gelände vor der Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft
- Standorte für Wohngebäude Nr. 17 und 18 sind zu überprüfen

Stellungnahme Land Schleswig-Holstein, Staatskanzlei – Abt. Landesplanung vom 02.03.2017

- Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB, Beachtung des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“
- bisherigen Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sind unzureichend

- Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, Vermeidungs- und Minimierungsgebotes & Ermittlung und Darstellung des Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen fehlen
- Sondergebietsfläche sowie Baufenster für eine flächensparsame Siedlungsentwicklung, zum Schutz angrenzender Lebensräume und unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von Freiflächen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert bzw. verschoben werden

Stellungnahme Kreis Segeberg vom 14.02.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Landschaftspflegerischer Begleitplan

4. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgut Boden:**

- anfänglich im Planungsraum fünf Ziegeleien und ab 1903 Zementsteinfabrik
- durch Maschinenwartung, Beheizung der Brennöfen, Ablagerung von Abfällen und Verbrennungsrückständen etc. schädliche Bodenveränderungen möglich
- es könnte sich um die im Prüfverzeichnis der Unteren Bodenschutzbehörde als Kalkfabrik vom 25.07.1959 bis 15.04.1966 registrierte Firma Friedrich Harriefeld
- als altlastenrelevant einzustufen
- Belange des Bodenschutzes & die des vorsorgenden Bodenschutzes, zu berücksichtigen
- Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen prüfen, Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung
- torf- oder muddehaltige Böden auf Gefährdung der Bebauung durch Methan untersuchen

Stellungnahme Kreis Segeberg vom 21.02.2017

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Begründung

5. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- die Teiche und ein verrohrtes Gewässer unterliegen den Regelungen des Landeswassergesetzes und Wasserhaushaltsgesetzes
- es fehlen Aussagen zur Oberflächenentwässerung

Stellungnahme Kreis Segeberg vom 14.02.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

6. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- Es liegen keine landschaftsbildrelevanten Informationen vor. Allgemeine Aussagen zur Landschaft des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild
Landschaftspflegerischer Begleitplan

7. Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgüter Luft und allgemeiner Klimaschutz:**

Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor. Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

8. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter:**

- keine Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9. Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:**

- Das Netz Natura 2000 ist nicht erkennbar betroffen.

Stellungnahme Kreis Segeberg vom 14.02.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Fahrenkrug

hierzu lagen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
Immissionsprognose

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Vorhabenstandort erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die die vorliegende Planung. Der Standort ist verkehrstechnisch bereits erschlossen, sodass weitere Erschließungsmaßnahmen für das Vorhaben nicht erforderlich sind. Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele des Zweckverbandes Mittelzentrum wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Mit den sich ständig ändernden Marktanforderungen und dem Anspruch des Vorhabenträgers an einen umweltgerecht betriebenen Tierhaltungsbetrieb ergibt sich die Erfordernis zur Überplanung des Standortes.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Bekanntmachung über die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.

Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt die oben genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung in Kraft.


Bad Segeberg - Wahlstedt , den 07.03.2019

